

Luernerer Tagblatt.

Abonnementpreis:

Durch die Post bezahlt: Vierteljährlich Fr. 12.80, 6 Monate Fr. 6.40, 3 Monate Fr. 3.40.
Für Luzern zum Abingen: Vierteljährlich " 12.—, 6 Monate " 6.—, 3 Monate " 3.—.
Abholen: " 10.—, " 5.—, " 2.50.

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 505 Z.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N^o. 295.

Insertionspreis:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Ct.
Für Wiederholungen: 8 „
Inserte: Annahme, gedruckte bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im Expeditionsbüreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls ober durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate gegen Einzahlung der betr. Summe in der Postmarken.

Donnerstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 16. Dezember 1886.

Erstes Blatt.

Die Erstellung einer Fahrstraße von Luzern nach Kastanienbaum.

(Schluß.)

Wenn „Oberpost“ lenkt das Projekt wieder in den alten Weg ein und folgt demselben mit wenigen Abweichungen bis Langenjand, bei 4/5 Gefälle im Maximum. In Langenjand erhält die projektierte Straße Anschluß an die bestehende öffentliche Güterstraße über den Berg nach Horn und Kastanienbaum; gleichzeitig schließt sich hier der zweite Theil des Projektes, die direkte Verbindung Langenjand-Kastanienbaum über St. Niklausen und Krämerstein, an.

Auf dieser zweiten Strecke weicht die Linie an zwei Stellen wesentlich von der Richtung des bestehenden Fußweges ab und zwar hinter St. Niklausen, wo die Straße oberhalb der Scheune des Gutes Krämerstein, d. h. bergwärts, verlegt wird, um ein sehr bedeutendes Gefälle auszuweichen, und aus gleichem Grunde im Walde hinter Krämerstein, wo die Straße mehr senkrecht gerückt ist, um nicht mit großer Steigung die gegenwärtige Höhe emporklimmen zu müssen und auf der andern Seite wieder mit großem Gefälle gegen Kastanienbaum hinunter zu gehen. Im Uebrigen muß sich die Straße überall an der Richtung des bestehenden Weges halten, da diese günstige Steigungsverhältnisse ergibt und den Anstößern am besten konvenirt. Das Straßenstück Langenjand St. Niklausen-Kastanienbaum entfällt das einzige nöthig werdende Bauobjekt von etwelcher Bedeutung, nämlich die Ueberbrückung der Schlucht herwärts St. Niklausen; indes kann auch dieses Objekt bei der angenommenen Straßenrichtung in einfacher Weise ausgeführt werden.

Die Länge der Strecke Neustadt-Langenjand beträgt 3600 Meter.
Die Länge der Strecke Langenjand-Kastanienbaum 2400 „

Es beträgt mithin die Gesamtlänge 6 Kilometer.

Der detaillierte Kostenvoranschlag ergibt folgende Summe der Baukosten (ohne Landensfähigkeits):

- 1. Strecke Neustadt-Langenjand Fr. 35,000.—
 - 2. Strecke Langenjand-Kastanienbaum „ 25,000.—
- Kosten des Gesamtbetrages Fr. 60,000.—

Diese Summe wird auf jeden Fall vollkommen ausreichen, denn bereits ist das Bauamt im Besitze einer Offerte eines erfahrenen Straßenbauers, der die Strecke Luzern-Langenjand mit einem Angebot von circa 10 % ausführt will.

Mit Rücksicht auf diese bedeutende Kostensumme einerseits und andererseits in der Voraussetzung, daß für demselben wieder die Zustimmung der interessirten Grundbesitzer nach der Gemeinde Horn zu erfolgen ist, haben wir den zweiten Theil des Projektes, die Strecke Langenjand-Kastanienbaum, fallen lassen. Da von Langenjand bereits eine öffentliche Güterstraße nach Kastanienbaum führt, welche für leichtere Fahrwerke durchaus praktikabel ist, so wird mit der Ausführung der Strecke Luzern-Langenjand unser Zweck in der Hauptlage erreicht. Die Grundbesitzer in der Gemeinde Luzern sowohl wie die Eigenthümer von St. Niklausen bis Langenjand sind damit vollständig befriedigt, da sie ihren Ausweg nur nach Luzern suchen. Eine Versammlung aller Anstößer an die zu korrekirende Straße hat sich einstimmig für das Projekt ausgesprochen und es haben die Grundbesitzer in der Gemeinde Horn sich an den dortigen Gemeinderath gewendet mit dem Ersuchen, die hierseitigen Bestrebungen zu unterstützen.

In diesem Stadium der Angelegenheit, das allerdings von der definitiven Feststellung der Grundlagen für die Ausführung des Projektes noch weit entfernt ist, gelangen wir an Sie, da wir vor Allem aus der Gerechtigkeit haben müssen, ob wir im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Luzern handeln, wenn wir das Projekt zur Ausführung bringen und bestreben.

Da die Fortsetzung der projektierten Straßenverbindung Langenjand-Kastanienbaum-Horn aus öffentlichen Güterstraßen gebaut ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß wir auch die Anschlußstücke Luzern-Langenjand gleich behandeln. Das Straßengesetz vom 2. Dezember 1885 bestimmt nun, daß öffentliche Güterstraßen von den Gemeinden und den Anstößern gemeinsam erstellt werden

solten, wobei es dem Gemeinderath zulezt, auch noch andere Grundbesitzer, welche an der Straße ein nachweisbares Interesse haben, in Mithelbestand zu ziehen. Es ist also nicht die Gemeinde allein, welche die Straße zu bauen hat, sondern ein in vorbezeichnete Weise gebildetes Konfessionum. In gleicher Weise wurde vor zwei Jahren die Birreggstraße angelegt; die Kosten fielen zu Lasten der Anstößer und Interessenten, und es hatte die Gemeinde bloß einen Beitrag von 30 % der Gesamtkosten zu leisten.

Im vorliegenden Falle glauben wir einen Schritt weiter gehen zu müssen, weil das öffentliche Interesse an dem Zustandekommen der Straße links dem linken Ufer der doch in ganz anderer Gestalt hervortritt, als bei der Birreggstraße. Wir haben daher, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, einen Beitrag von 50 % zugesichert und glauben damit das Richtige getroffen zu haben. Dabei ist es wohl selbstverständlich, daß dieser Beitrag nur für die Strecke Luzern-Gemeindegrenze Horn gemährt wird, während bei der Gemeindeabgrenzung Horn die Hälfte nach Maßgabe des Gesetzes von der Gemeinde Horn und den dortigen Anstößern und Interessenten gebaut werden soll. Auf der andern Seite bleibt dagegen zu berücksichtigen, daß die Straßenstrecke von der Abzweigung bei der Hirschtalstraße über die Liegenenschaft der H. S. Gebirder Schumacher im Stadtbaubereich liegt und daher auf ausschließliche Kosten unserer Gemeinde erstellt werden muß. Diese Umstände veranlassen uns, die hierseitigen Kosten auf 18,000 Fr. zu beziffern, indem uns an der Hand dieser Summe erst ermöglicht wird, allfällige Ungleichheiten in der Befassung der Anstößer auszugleichen und überhaupt das Zustandekommen des Unternehmens zu sichern. Uns will scheinen, daß dieses Opfer keineswegs zu groß ist, um eine Straßenverbindung zu schaffen, welche nicht bloß einer großen Anzahl Grundbesitzer unserer Gemeinde, sondern dem gesammten Gemeinwesen in hohem Maße zu Gute kommt.

Obwohl wir keineswegs daran zweifeln, daß die Gemeindeversammlung in richtigem Erkenntniß der Interessen der Gemeinde nicht zögern wird, uns die nöthigen Vollmachten und auch den verlangten Kredit von 18,000 Fr. zu erteilen, haben wir diese Kreditsumme nicht in das Budget pro 1887 eingestellt, weil es kaum denkbar ist, daß die Summe auch nur zum kleineren Theil im Jahre 1887 zur Verwendung kommt. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Horn, die Grundentlastung, die Verbelegung von andern Interessenten, welche Beiträge in Aussicht gestellt haben, werden uns noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen ist nicht vorzusehen, daß der Beginn der Straßenarbeiten vor dem nächsten Herbst erfolgen kann, während die Abrechnung über die Kosten und die definitive Verwendung des Betrages der Stadt sich vermuthlich noch über das Jahr 1888 hinaus verzögern wird. Wir stellen uns daher vor, daß die Hälfte der Kosten auf Rechnung des Jahres 1888 und zur andern Hälfte erst auf Rechnung des Jahres 1889 fallen und auch demgemäß zu budgetiren sind. Allerdings bleibt die Gemeinde, wenn sie den Kredit erteilt, mit den bezüglichen Ausgaben gebunden, und betrachten wir es als selbstverständlich, daß wir zur Westrellung der Straßenbaukosten bis zur definitiven Abrechnung auf Vorschüsse der Stadtkasse angewiesen sind. Die Ausführung der Straße läßt sich kaum anders denken, als daß das städtische Bauamt die Straße im Auftrag und auf Kosten des Konfessionums erstellt und erst nach der Vollendung die Repartition unter die Interessenten vornimmt.

Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. Der Nationalrath begann in der Dienstadtung die Budgetberatung. Die Einmengen werden rasch erledigt. Wenn Telephonwesen die Goldener Namens der Konfession den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath, sobald die Verhältnisse es gestatten, auch eine Reduktion der Gebühr für das Jahresabonnement von 150 Fr. auf 100 Fr. in Aussicht nehmen.

Bei den Ausgaben, Abfertigung Departement des Innern, säßten Tisot und Müller Namens der Kommission aus, es mache sich in beiden Räthen unpopulär das Bedürfnis fühlbar, daß mehr als bis anhin für die schweizerische Kunst geson werden müsse. Ohne die gleichzeitige und intensiver Förderung der hohen Kunst wer-

den die bedeutenden Opfer, welche der Bund gegenwärtig für das gewerbliche Bildungswesen bringt, den angestrebten Zweck nicht erreichen. Zur Zeit aber und antäglich der Budgetberatung sei es noch nicht möglich, einen bestimmten Kredit für die Kunstpflege im angebeulenen Sinne in Vorschlag bringen zu können; es sei erst in den nöthigen Vorstudien. Warten wir daher zuerst die umfassenden Erhebungen und genaueren Vorschläge ab, welche uns das Departement des Innern etwas auf die Märzsession vorlegen wird. Der Nationalrath stimmte schließlich zugunsten und der Kredit von 6000 Fr. für den Schweiz. Kunstverein wurde genehmigt.

Ueber das Militärdepartement referirten Müller und Käglon. Der Posten „Oberaubitor“ (Entschädigung) 1000 Franken wurde gestrichen, im Uebrigen wurde in allen Punkten dem Ständerath beigegeben. Das neue Postulat der Kommission, welches den Bundesrath einladet, die Frage zu prüfen, ob nicht der Bau einer Kanone in der Kaserne zu Luzern geboten erscheine, wurde angenommen, da eine Kanone, wie sie auf den größten großen Waffenplätzen der Schweiz besteht, auch für Luzern eine Nothwendigkeit ist und den Militär ein billigerer Beschaffung ermöglichen wird. Bundesrath Gertenstein erklärte sich mit dieser Anregung einverstanden, da schon seit Jahren die bezügliche Klage laut wurde. Ueberr hofft, demnächst eine bezügliche Vorlage machen zu können.

Favon und Wintersteiger haben eine Motion eingereicht betreffend größere Bundesbeiträge an die Kantone für Maßregeln gegen die Reblaus.

Der Ständerath setzte in der Dienstadtung die Verhandlung über das Bundesgesetz betreffend Vererbung und Konkurs fort, und zwar bei dem Abschnitt, der von der Pfandbetreibung und der Pfandvollstreckung handelt. Der Schuldner muß (Antrag Hofmann) der Pfändung bewohnen. Pfändungsbegehren, welche innerhalb dreißig Tagen nach Vollzug einer Pfändung einlaufen, nehmen an derselben Antheil (Antrag Haberli). Nach wurden zu diesem Titel eine Reihe Anträge gestellt. Ueber dieselben wird später abgehandelt. Ein Theil des Titels wurde, will unbestritten, definitiv erledigt.

Von den Anträgen ist hervorzuheben, daß Cornaz verlangt, die Vererbung der gepfändeten und verpfändeten Liegenenschaften solle nach der Vorschrift der Rantonalegesetzgebung stattfinden. Gegen diesen neuen Eingriff in's einheitliche Recht mehren sich Hofmann und besonders energisch Haberli. Nach dem Entwurf sind die verpfändeten oder gepfändeten Liegenenschaften binnen zwei Monaten zu verpfänden, nachdem der Gläubiger deren Vererbung verlangt hat. Stoppay beantragte eine Frist von vier Monaten, Bundesrath Ausonnet empfahl eine Frist von mindestens drei und höchstens acht Monaten.

— Willkürliches. Wie berichtet wird, werden sich die nächstjährigen gemeinsamen Redungen der VI. und VII. Armeeabteilung in dem durch der Kauf der Wurg und den Wasserfall der Mägelen für solche Leistungen höchst interessant gegliederten Territorialabschnitt Wyl-Elgo-Frauenfeld abspielen.

— Die „Vollschiff“ in Klingnan wohl zu berichten, bereits sei für den Fall eines deutsch-französischen Krieges die Grenzbesetzung seitens der Eidgenossenschaft bis in's Detail geregelt. Als Dispositionen würden die H. S. Kägl (Margau) und Bollhofer (St. Gallen) funktionieren und Hr. Wysser (Luzern) als Generalstabchef in Aktion treten.

Daß man in der Schweiz auf alle Fälle sich zur Wafrung der Neutralität bereit hält — sagt die „Schw. Fr. Presse“ (Baden) bei — mag u. A. aus dem Umstand erhellen, daß durch Verfertigung des Militärdepartements die Gemeinden im Kanton Vurgau angefallen worden sind, die ihnen gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Dienstpferden in Bereitschaft zu stellen.

Luzern. Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

Vom 6. Dez. Das Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement wird um Anweisung des dem hiesigen Kanton zuzumehrenden Bundesbeitrages an die landwirtschaftliche Schule in Sursee ersucht. — Zwei Gesuche um Verleihung des Wirtschafthofnamens werden wegen mangelnden Bedürfnisses abgelehnt. — Das Wohlthun von Wollschafung wird angefallen, der Substitution von Luzern die mit Verweisung auf Art. 341, Abs. 2 des Schweiz. Obligationenrechts verwehrt Verfertigungsmittel für einen armen Angehörigen der dortigen Gemeinde, der von Voot für in den Spital gebracht worden war, zu gestatten. — Die künftige Verfertigung einer Sträußung wird insoweit die in der Uebersicht organum neuen Vergehen vererbt erklärt.